

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 45 - 48

Polizeistrafgesetzbuch

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

kein Recht habe — fr. 8 D. 44. 4, fr. 2 §. 5 ibid. fr. 1 §. 1 ibid., fr. 51 D. 50. 17 —.

Dabei kommt weiter in Betracht, daß nach bayerischem Rechte — O. v. 1753 c. 16 §. 3 u. Ann. hiezu lit. d; Bl. f. RA. Bd. 34 S. 288 — die Syndikatsklage subsidiärer Natur ist, und daß diese es mit sich bringt, daß das primäre Rechtsverhältniß niemals unberücksichtigt bleiben darf, und daß es somit nicht angeht, dem mit der Syndikatsklage Belangten Vertheidigungsbehelfe zu entziehen, welche er dem Rechtsverhältnisse entnehmen will, aus welchem ursprünglich der gegen ihn erhobene Anspruch sich ableitet.

Demnach und gemäß §. 516 der RCP. mit §. 527 u. 528, dann mit §. 513 Nr. 7 u. §. 284 Nr. 4 a. a. O. war das oberlandesgerichtliche Urtheil aufzuheben und die Sache zu wiederholter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Urth. v. 20. Nov. Reg. I. 142. 1884.

## Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. Oberlandesgerichts München in Strassachen aus dem 1. Semester 1884. (Urtheile).

(Fortsetzung.)

### VI. Polizeistrafgesetzbuch.

Art. 29. Für die Gesetzesanwendung ist es gleichgiltig, ob die Festsetzung durch die Gemeindeverwaltung in der gesetzlichen Form, und nach einem den Verhältnissen entsprechenden Maßstabe geschah.

Der zu leistende Dienst bestand in der Wiederherstellung der Fahrbarkeit der Ortsstraße durch Entfernung des Rothß und Beschüttung des Straßenkörpers, und die Festsetzung desselben erfolgte nach der Feststellung dadurch, daß der gemäß Art. 123 der Gemeindeordnung mit der Gemeindeverwaltung betraute Gemeindevorstand es bei dem schon seit langer Zeit in M. bestehenden Herkommen beließ,

welchem zufolge jeder Anwesenbesitzer für den Unterhalt der Ortsstraße, soweit sie vor seinem Anwesen und dem zu diesem gehörigen Garten vorüberführt, zu sorgen hat. Ob über die Aufrechterhaltung dieser üblich gewordenen Vertheilungsweise vom Gemeindeausschuß ein förmlicher Beschluß gefaßt wurde, und ob Dies speziell in Beziehung auf die Dienstleistung geschah, deren Unterlassung den Gegenstand der vorliegenden Anklage bildet, ist für die Frage, ob die Angeklagte sich nach Artikel 29 des Pol.Str.Ges.BG. verfehlt hat, unerheblich, da das Gesetz die Strafbarkeit der Nichtleistung des treffenden Gemeindedienstes weder von einer bestimmten Form der Festsetzung, noch davon abhängig macht, daß die letztere für den einschlägigen Bedürfnisfall durch einen besonderen Beschluß erfolgte. Ebenso verhält es sich bezüglich der Frage, ob die Weise, wie erwähnten Gemeindedienste nach der Festsetzung des Gemeindeausschusses geleistet werden sollen, sowie der Maßstab ihrer Vertheilung den Verhältnissen entspricht, und ob der Gemeindeausschuß befugt war, das örtliche Herkommen, das sich hierüber gebildet hatte, durch Billigung desselben für die Art und den Umfang der Leistung als maßgebend zu erklären. Denn der Art. 29 des Pol.Str.Ges.BG. fordert in diesem Punkt zum Begriff der Uebertretung nicht mehr, als daß die Dienste von der Gemeindeverwaltung festgesetzt worden sind. Wenn die Angeklagte durch die Art, wie der auf sie treffende Antheil an den Gemeindediensten zur Unterhaltung der Ortsstraßen vom Gemeindeausschuß bestimmt wurde, sich beschwert findet, kann sie nur die vorgesezte Verwaltungsbehörde auf dem im Art. 163 der Gemeindeordnung vorgezeichneten Weg um Abhilfe angehen, selbstverständlich auch in dem Falle, wenn die Förmlichkeit der Beschlußfassung von ihr bestritten wird. Vom Strafgericht kann ihrer Beschwerde nicht ab-

geholfen werden. Der Strafrichter hat sich bloß mit der Frage zu befassen, ob die Voraussetzungen der im Art. 29 Abs. 1 des Pol. St. Ges. B. vorgesehenen Uebertretung gegeben sind, und diese Frage ist bei dem Umstande, daß gar nicht behauptet wurde, die Angeklagte sei an der Leistung des ihr zugeheilten Gemeindedienstes gehindert gewesen, zu bejahen. Urtheil vom 21. März 1884.

Art. 50 a. Veranlassung zu öffentlichem Aergerniß liegt schon dann vor, wenn das unsittliche Verhältniß einer unbestimmten Anzahl von Personen bekannt wird; besondere Umstände, welche die Aufmerksamkeit auf die bei einem solchen Verhältnisse Betheiligten lenken, werden nicht erfordert.

Daraus, daß die Strafbarkeit des Konkubinats nicht in dem unsittlichen Verhältniß an sich, sondern darin liegt, daß dasselbe zu öffentlichem Aergernisse Veranlassung gibt, nämlich solches zu erregen geeignet ist, folgt wohl, daß der Begriff des Konkubinats durch die letztere Voraussetzung bedingt wird, aber keineswegs, daß ein fortgesetztes häusliches Zusammenleben in außerehelicher Geschlechtsverbindung nur dann öffentliches Aergerniß zu erregen geeignet ist, wenn Umstände hinzutreten, wie sie im Urtheile angeführt sind. Ein fortgesetztes häusliches Zusammenleben in außerehelicher Geschlechtsverbindung ist schon seiner Natur nach geeignet, bei den Personen, denen es bekannt wird, Aergerniß zu erregen. Nur genügt dies nicht zum Thatbestand der hier in Frage stehenden Uebertretung. Das Gesetz erfordert, daß das Zusammenleben zu öffentlichem Aergernisse Veranlassung gibt. Diese Voraussetzung liegt aber vor, wenn das Zusammenleben nicht bloß zur Kenntniß einzelner bestimmter Personen gelangt, sondern in die Oeffentlichkeit tretend, gemeinfundig wird, so daß im Gegensatz zu einem individuel begrenzten Personenkreis eine unbestimmte Zahl von Personen an

demselben Vergerniß nehmen kann. In diesem Falle wird durch das unsittliche Verhältniß zu öffentlichem Vergernisse Veranlassung gegeben. Es ergibt sich dies auch aus der Berathung des Gesetzes vom 20. März 1882, bei welcher hervorgehoben wurde, daß durch die Fassung „zu öffentlichem Vergernisse Veranlassung geben“ ausgedrückt sei, es werde nur jener Grad von Gemeinfundigkeit des anstößigen Verhältnisses erfordert, vermöge dessen eine unbestimmte Zahl von Menschen Veranlassung finden kann, daran Vergerniß zu nehmen, ferner daß die objektive Erscheinung des Verhältnisses an und für sich die Grundlage der Strafbarkeit bilde, und daß „die in dem Verhältnisse an und für sich liegende Veranlassung“ zum öffentlichen Vergernisse dasjenige sei, worauf allein Gewicht gelegt werden müsse — (Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von 1881/82 Beilage Band I S. 518 und Prot. Bd. I S. 507).

Das Gesetz fordert demnach bezüglich des Thatbestandsmerkmals des Veranlassungsgebens zu öffentlichem Vergernisse nicht, daß zur Gemeinfundigkeit des unsittlichen Verhältnisses noch besondere Umstände hinzutreten, welche die Aufmerksamkeit auf die treffenden, in außerehelicher Geschlechtsverbindung zusammenlebenden Personen lenken. Das Hinzutreten solcher Umstände erhöht nur die durch das Gemeinfundigwerden des unsittlichen Verhältnisses entstehende Möglichkeit, daß von unbestimmt wie vielen Personen wirklich Vergerniß genommen wird. Es beruht daher die der Verwerfung der amtsanwaltschaftlichen Berufung zu Grunde liegende Anschauung der Strafkammer, daß nach dem derartige Umstände nicht nachgewiesen seien, eine Uebertretung nach Art. 50a des Pol. Str. Ges. B. nicht gegeben erscheine, auf einem Rechtsirrtum. Urtheil vom 7. März 1884.

(Fortsetzung folgt.)